

6.4 Ermittlung des Gewerbeertrags

LERNZIELE:

Sie müssen wissen, wie man konkret die Gewerbesteuer berechnet. Das nachfolgende Kästchen sagt Ihnen, wie. Bei der Berechnung spielen eine Rolle:

- Hinzurechnungen,
- Kürzungen,
- Gewerbeverlust,
- Abrundung,
- ein möglicher Freibetrag,
- die Steuermesszahl,
- der Hebesatz.

Den Gewerbeertrag ist maßgeblich für die zu errechnende Gewerbesteuer (§ 6 GewStG). Diese errechnet sich nach folgendem Schema:

LAMBERT-KOCHREZEPT BERECHNUNG GWERBESTEUER:

Gewinn aus Gewerbebetrieb	(§ 7 GewStG)
zzgl. Hinzurechnungen	(§ 8 GewStG)
abzüglich Kürzungen	(§ 9 GewStG)
= Gewerbeertrag vor Verlustabzug	
abzüglich Verlustabzug	(§ 10a GewStG)
= Gewerbeertrag	
abzüglich Freibetrag	(§ 11 I GewStG)
= gekürzter Gewerbeertrag	
x Steuermesszahl	(§ 11 II GewStG)
= Steuermessbetrag	
x Hebesatz	(§ 16 GewStG)
= Gewerbesteuer .	

Dieses Schema werden wir in den folgenden Abschnitten besprechen, um schließlich zu der zu entrichtenden Gewerbesteuer zu gelangen.

6.4.1 Gewinn aus Gewerbebetrieb

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes (§ 7 S. 1 GewStG). Dieser Wert ist daher für sich allein das Ergebnis einer eigenständigen Rechnung (Abschn. 38 XI GewStR). Als **Gewinn aus Gewerbebetrieb** werden unterschiedliche Positionen, je nach Rechtsform des Gewerbebetriebs, ange setzt:

- Einzelgewerbetreibende
 - ◇ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 I 1 Nr. 1 EStG),
- Mitunternehmerschaft
 - ◇ Gewinnanteile zzgl. Sondervergütungen nach § 15 I 1 Nr. 2 EStG (Abschn. 39 II GewStR),
- Kapitalgesellschaft
 - ◇ körperschaftsteuerliches Einkommen vor Verlustabzug (Abschn. 40 GewStR).

Diese Größen sind nun aber noch zu korrigieren. Der Gegenstand der Gewerbesteuer soll lediglich das Ergebnis der *laufenden betrieblichen Tätigkeit* sein. Deswegen müssen Aufwendungen, die vor Beginn der Gewerbesteuerpflicht entstanden sind, hinzuge rechnet werden, genauso müssen Veräußerungs- und Aufgabegewinne, die in den obigen Größen enthalten sind, herausgerechnet werden.

Man beachte, dass Veräußerungs- und Aufgabegewinne gewerbesteuerpflichtig bzw. nicht gewerbesteuerpflichtig sind, je nach Rechtsform und anderen Kriterien.

6.4.2 Gewerbesteuerliche Modifikationen

Die Ausgangsgröße zur Ermittlung der Gewerbesteuer, also der Gewinn aus Gewerbebetrieb, ist um Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren (§ 7 GewStG).

6.4.2.1 Zweck der Modifikationen

Diese Modifikationen dienen unterschiedlichen Zwecken:

- Ansatzweise Gewährleistung des Objektsteuercharakters,
- Vermeidung von Mehrfacherfassungen und
- Beschränkung auf den inländischen Gewerbeertrag.

6.4.2.1.1 Gewährleistung des Objektsteuercharakters

Die Gewerbsteuer soll als Objektsteuer nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden besteuern, sondern lediglich dessen Gewerbebetrieb. Bei einer reinen Objektsteuer soll es daher unerheblich sein, ob das Ergebnis des Gewerbebetriebs mit Hilfe von Eigen- oder Fremdkapital zustande kam.

Beachte allerdings, dass es nur zu einer ansatzweisen Gewährleistung des Objektsteuercharakters kommt.

6.4.2.1.2 Vermeidung von Mehrfacherfassung bei Objektsteuern

So sind z.B. die Verlustanteile aus Mitunternehmerschaft dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen, damit es nicht beim Gewerbebetrieb und zusätzlich in der persönlichen Einkommensteuererklärung eines der Gewerbetreibenden (bei einer Mitunternehmerschaft) zum Abzug und damit zu steuerlichen Anrechnung kommt.

Man kennt

- Hinzurechnungen und
- Kürzungen.

6.4.2.2 Hinzurechnungen

Bei den Hinzurechnungen unterscheidet man z.B.

- Finanzierungsaufwendungen (§ 8 Nr.1 GewStG),
- steuerfreie Dividenden aus Streubesitz (§ 8 Nr. 5 GewStG),
- Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG, Abschn. 54 GewStR).

6.4.2.2.1 Finanzierungsaufwendungen

Die Finanzierungsaufwendungen umfassen